

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2020
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020)

G e s e t z
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2020
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020)

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032)

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2. b) wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens „Sondervermögen zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ bis zum Höchstbetrag von 25 000 000 000 Euro.“
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Tilgung der nach S. 1 Nr. 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt konjunkturgerecht innerhalb von 50 Jahren.“
2. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird die Angabe „2 000 000 000“ durch die Angabe „5 000 000 000“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „900 000 000“ durch die Angabe „5 000 000 000“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie gilt auch als erteilt, wenn aufgrund der Bürgschaftshöhe neben der Bürgschaft des Landes auch eine parallele Bürgschaft des Bundes gewährt werden soll und das Regelwerk des Bundes vereinbart wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „100 000 000“ durch die Angabe „1 000 000 000“ ersetzt.

6. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 10 eingefügt:

**„Abschnitt 10
Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung
der Folgen der Corona-Krise**

**§ 31
Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerke**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstitel und Titelgruppen sowie Haushaltsvermerke einzurichten.
- (2) Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren (Konsultationsverfahren). Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, wird die Landesregierung den Haushalts- und Finanzausschuss zeitnah unterrichten. Die erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung.
- (3) Nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 werden die Ressorts ermächtigt, die entsprechenden Ausgaben zu leisten.

**§ 32
Ausgaben für Leistungen aus Gründen der Billigkeit**

Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegen, dass Ausgabemittel ganz oder teilweise zur Leistung als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt werden.

**§ 33
Haftungsfreistellung zugunsten der NRW.BANK**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

7. Die bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11.
8. Die bisherigen §§ 31 und 32 werden die §§ 34 und 35.
9. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
10. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2020

André Kuper
Präsident

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2020**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben		Verpflichtungsermächtigungen 2020 (TEUR)	Ausgaben 2019* (TEUR)
	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)		
01 Landtag	189,3	189,3	168 391,3	4 620,0	153 672,8	
02 Ministerpräsident	738,9	828,9	329 330,5	262 705,0	260 000,5	
03 Ministerium des Innern	181 809,3	187 752,3	6 202 739,2	795 714,5	5 857 553,4	
04 Ministerium der Justiz	1 318 599,9	1 308 841,5	4 724 317,6	153 445,9	4 479 136,1	
05 Ministerium für Schule und Bildung	464 553,1	253 864,0	20 000 139,6	527 450,1	18 766 765,1	
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 237 729,6	1 346 394,9	9 613 033,0	1 712 069,3	9 208 713,3	
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	339 925,9	337 928,1	6 521 745,1	800 728,2	6 523 973,2	
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	630 264,7	674 675,1	1 445 366,6	602 089,8	1 276 826,9	
09 Ministerium für Verkehr	1 595 745,0	1 799 588,1	2 938 996,6	1 840 086,0	2 868 622,8	
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	375 465,9	386 523,3	1 077 653,7	853 010,7	1 055 946,9	
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4 215 182,8	4 238 848,3	6 428 554,7	424 127,2	6 391 602,1	
12 Ministerium der Finanzen	532 983,3	678 436,6	2 676 877,0	232 544,2	2 522 521,1	
13 Landesrechnungshof	145,8	148,5	49 770,4	—	46 650,6	
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	373 487,6	351 765,4	1 553 418,2	2 151 931,5	1 586 042,7	
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	737,1	—	200,1	
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 896 478,7	66 363 158,6	16 432 229,2	245 000,0	16 930 715,3	
Zusammen	80 163 299,8	77 928 942,9	80 163 299,8	10 605 522,4	77 928 942,9	

* Stand: Reindruck 2019 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2019 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	80.163,3
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.953,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.399,1
3. Finanzierungssaldo	-554,1
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,5
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	611,9
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	204,2
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,9
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-554,1
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,5
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
Kreditermächtigung (brutto)	15.171,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
Zusammen	15.171,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,5
am Kreditmarkt	15.025,6
Zusammen	15.171,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,5
am Kreditmarkt	145,5
Zusammen	—